



## **Verzeichnis Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W), Ausgabe 2025-03, einschließlich Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W), Ausgabe 2025-03**

Anhang 2 zum Erlass WS 12/5257.15/1-15 vom 31.03.2025 zu

### **A 1.2.2 Bauliche Anlagen im Erd- und Grundbau**

#### **A 1.2.2.3 Ausführung von Verdrängungspfählen**

DIN EN 12699:2001-05

DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11

DIN SPEC 18538:2012-02 Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 12699:2001-05

Bei Anwendung der DIN EN 12699:2001-05, der DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11 in Verbindung mit der DIN SPEC 18538:2012-02 ist Folgendes zu beachten:

1. Spezialpfähle, die sich nicht nach DIN EN 12699:2001-05 in Verbindung mit DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11 und DIN SPEC 18538:2012-02 beurteilen lassen, dürfen nur verwendet werden, wenn die Anwendbarkeit der Bauart z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) bzw. einer CE-Kennzeichnung in Verbindung mit einer allgemeinen Bauartgenehmigung nachgewiesen ist. Sollte für besondere Systeme eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich werden, kann diese durch das BMDV erteilt werden. Dies betrifft insbesondere folgende Abschnitte der DIN EN 12699:2001-05:
  - Anstriche und Beschichtungen und andere Mittel zum Schutz des Pfahlschaftes nach 6.5 <sup>1</sup>
  - Pfähle, die mit einem einzelnen mittig angeordneten Rundstab bewehrt sind <sup>2</sup>
  - Bestimmte Formen der Pfahlschaft und Fußaufweitungen (siehe 7.8.5.1, Bild A 2h) und i)) sowie Muffen, Pfahlkupplungen etc. <sup>2</sup>
  - Rammpfähle aus Stahlguss <sup>1/2</sup>
  - Holzschutzmittel und -beschichtungen <sup>1</sup>
  - Pfähle aus duktilen Gusseisenrohren <sup>1/2</sup>
  - Mit anderen Verbindungselementen zusammengesetzte Verdrängungspfähle sind in der Norm nicht abschließend geregelt und bedürfen ebenfalls einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung.

---

<sup>1</sup> Für Bauprodukte wie Beschichtungen oder Stahlarten, die nicht normativ geregelt sind, sind allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erforderlich.

<sup>2</sup> Werden Materialien mit CE Kennzeichnung verwendet, ist eine allgemeine Bauartgenehmigung erforderlich. Werden Materialien ohne CE Kennzeichnung verwendet, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung erforderlich.



Seite 2 von 2

2. Zu Betonfertigpfählen nach DIN 12699:2001-05 6.2.1:
  - Die Pfähle und Segmentpfähle müssen der Klasse 1 nach Tabelle 3 von DIN EN 12794:2007-08 entsprechen.
  - Werden nicht harmonisierte Ausgangsstoffe verwendet, gelten die Regeln nach Abschnitt C.2.1. dieser Verwaltungsvorschrift (VV TB-W). Die verwendeten Ausgangsstoffe sind anzugeben.
  - Bei der Verwendung von Fertigteilen nach harmonisierten Normen ist zusätzlich DIN V 20000-120:2006-04 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 120: Anwendungsregeln zu DIN EN 13369:2004-09 – zu beachten.
  - Die Tragfähigkeit gekuppelter Pfähle mit Pfahlverbindungen der Klassen A bis C nach Tabelle 4 von DIN EN 12794:2007-08 muss der eines ungekuppelten Pfahls entsprechen.
  - Gekuppelte Pfähle dürfen nur durch vorwiegend ruhende Einwirkungen beansprucht werden.
3. Die nach DIN SPEC 18538:2012-02 A 9.2.2 zu führenden Aufzeichnungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
4. Bei der Ausführung von Pfählen bei schwierigen Baumaßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere für die Festlegung der Tragfähigkeit und die Durchführung der Probelastungen.
5. Die Berichte der Probelastungen sind zu den Bauakten zu nehmen. Sie sind außerdem zusammen mit den Herstellprotokollen der geprüften Pfähle sowie dem Baugrundgutachten und ggf. ausgeführten ergänzenden Aufschlüssen im Bereich der Probepfähle der Bundesanstalt für Wasserbau zu übergeben.